



## Rückblick auf den Energietisch am 12. Oktober 2021 zu den Windkraftplänen der naturwind GmbH aus Schwerin

Nach der Begrüßung durch Bürgermeisterin Britta Jürgens und einer kurzen Einführung in die Ziele und bisherigen Aktivitäten des Energietischs durch Michael Krug berichtete Frau Janna Jeske von der naturwind GmbH in Schwerin in einem halbstündigen Vortrag über das geplante Windkraftprojekt des Unternehmens auf dem Gebiet Struvenhütten/Hasenmoor/Hartenholm. Es waren insgesamt 20 Personen anwesend, darunter Bürger\*innen, Gemeindevertreter\*innen, Anwohner\*innen und Vertreter\*innen der Bürgerinitiative Gegenwind Hartenholm-Hasenmoor-Struvenhütten e.V.

Die naturwind GmbH plant den Bau von sechs Enercon-Anlagen im Bereich Hasenmoor/Struvenhütten/Hartenholm. Drei Anlagen sind auf Struvenhüttener Gebiet geplant, voraussichtlicher Baubeginn ist 2023. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 150 bzw. 200 Meter. Insgesamt zwei der sechs Anlagen sollen als Bürgerwindräder von den Bürger\*innen in Eigenregie betrieben werden können. Details wie Rechtsform oder Beteiligungsart werden im späteren Verlauf noch festgelegt. Vorteile der Gemeinde sind aus Sicht von naturwind die Gewerbesteuererinnahmen, eine freiwillige Zahlung nach §6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Höhe von 0,2 Ct/kWh (entspricht je nach Ertragslage bis zu 30.000 EUR/Jahr), Pachteinnahmen, Vergütungen für Abstandsflächen und Wegebaumaßnahmen. Den direkt betroffenen Anwohner\*innen im Umkreis von bis zu 1.000 Metern wurde ein jährlicher Stromkostenzuschuss angeboten, der je nach Entfernung zwischen 150 und 450 EUR beträgt. Die übrigen Bürger\*innen und auch die Gemeinde können sich an den Bürgerwindrädern beteiligen und als Gesellschafter von jährlichen Ausschüttungen profitieren.

Der Genehmigungsantrag wurde im August 2021 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LLUR) eingereicht. Aufgrund zahlreicher Einwände von Anwohner\*innen bereits im gegenwärtigen Stadium plant die naturwind GmbH freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Anmerkung: Die entsprechende Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt sowie im Internet (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/immissionsschutz/Genehmigungsvorhaben/bekanntmachungen.html>) oder in der örtlichen Tageszeitung unter „amtliche Bekanntmachungen“. Die Antragsunterlagen liegen bei der Genehmigungsbehörde und bei der Standortgemeinde einen Monat lang aus. Zudem müssen auch die Antragsunterlagen über das zentrale UVP-Portal im Internet ausgelegt werden (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>). Die Öffentlichkeit kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde **schriftlich Einwendungen** erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Behörde einen **Erörterungstermin** festsetzen, in welchem sie die Einwendungen mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, und mit dem Antragsteller die Einwände erörtert. Schließlich ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen und zu begründen und dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Erst wenn die Genehmigung erteilt ist, können Anwohner\*innen rechtswirksam durch Klage oder Widerspruch gegen ein Projekt vorgehen, wenn die entsprechende Klagefrist eingehalten wird. Anwohner\*innen können nur sogenannte „drittschützende Aspekte“ als Begründung für eine Klage

Ende 2022 rechnet das Unternehmen mit dem Erhalt der Genehmigung, frühestmöglicher Baubeginn wäre Sommer 2023.

Kritisch hinterfragt wurden die prognostizierten Gewerbesteuerzahlungen und die Bezeichnung des Gesamtprojektes als „Bürgerwindpark“. Auch wurde bemängelt, dass die freiwilligen Ausgleichszahlungen nach EEG letztendlich von den Stromkund\*innen über die EEG-Umlage bezahlt würden. Ein zentraler Kritikpunkt der Bürgerinitiative bezog sich auf den Grundsatzbeschluss der Gemeinde von 2016, der sich gegen den Bau von Windenergieanlagen auf Gemeindegebiet aussprach. Kritisiert wurde, dass die Gemeindevertretung trotz dieses Grundsatzbeschlusses mehrheitlich den Gestattungs- und Wegeüberleitungsverträgen mit der naturwind GmbH zugestimmt habe. Von Seiten der anwesenden Gemeindevertreter\*innen wurde erwidert, politische Grundsatzbeschlüsse der Gemeinden seien im Regionalplanungsverfahren bzw. bei der Ausweisung der Vorranggebiete im Gegensatz zum früheren Verfahren nicht mehr planungsrelevant gewesen. Ferner hätten sich die Verhältnisse insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und die gesetzliche Möglichkeit, freiwillige Zahlungen an die Standortgemeinden zu leisten, deutlich geändert. Drittens seien die Abstimmungen denkbar knapp ausgefallen und man habe sich die Entscheidung nicht einfach gemacht. Letztendlich sei nach sorgfältiger Abwägung aller Faktoren mehrheitlich im Sinne des Gemeinwohls entschieden worden.

Weitere Streitpunkte waren die Höhe der Gewerbesteuerzahlungen, der Umfang der möglichen Abregelungen der Anlagen infolge von Netzengpässen, die Validität der ornithologischen Gutachten, der Umfang des Rückbaus der Anlagen, die Entsorgung und Wiederverwertungsmöglichkeiten der eingesetzten Rohstoffe und Materialien, insbesondere bei den Verbundwerkstoffen. Auch wurden die geringen Mindestabstände im Außenbereich sowie die Auswirkung auf die Immobilienpreise problematisiert sowie die vermeintliche Behandlung der Bürger\*innen im Außenbereich als „Bürger\*innen zweiter Klasse“.

Weitgehend Einigkeit herrschte bei der Einschätzung, politische Ziele und Planungen würden von Bund und Land von oben durchgesetzt, ohne die Gemeinden und BürgerInnen vor Ort ausreichend mitzunehmen. Die Gemeinden würden bei den Planungen kaum unterstützt und die Planungen führten gleichzeitig zu einer zunehmenden Spaltung der Bevölkerung.

Auch wenn die Positionen zum Teil weit auseinander lagen, verlief die Diskussion weitgehend sachlich. Beim nächsten Energietisch am 23. November 2021 stehen die Windkraftpläne der WKN GmbH mit Sitz in Husum im Mittelpunkt. Im Südosten der Gemeinde Struvenhütten an der Grenze zu Sievershütten plant das Unternehmen den Bau von drei Windkraftanlagen. Das entsprechende Genehmigungsverfahren hierzu läuft bereits.

Michael Krug

Struvenhütten, den 19.10.2021

---

vorbringen, d.h. gesetzliche Regelungen, die sich speziell auf den Schutz der einzelnen Anwohner beziehen. Derartige Regelungen sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schallschutz und zur Begrenzung des Schattenwurfs sowie das baurechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Landschafts- und artenschutzrechtliche Aspekte sowie Denkmalschutz liegen hingegen im allgemeinen öffentlichen Interesse, sind nicht drittschützend und können daher nicht von Anwohner\*innen im Rahmen von gerichtlichen Klagen geltend gemacht werden (siehe auch <http://windenergie-handbuch.de/wp-content/uploads/2021/03/Windenergie-Handbuch-2020.pdf>)